

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

Nr. 7. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des ...

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

**Nr. 7.** Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (R.-G.-Bl. II. 213 ff.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden &c. &c. thun kund hiemit: Nachdem durch Patent vom 1. Aug. 1854 die Herrschaft Kniphausen für einen integrierenden Theil des Herzogthums Oldenburg erklärt und damit das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar geworden ist, demnach in Gemäßheit Artikels 78 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch der evangelischen Kirche jener Herrschaft eine Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet ist und die diesbezüglich nothwendigen Aenderungen durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe zu treffen sind, ferner im Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen, nur bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Regelung eine provisorische Einrichtung rücksichtlich der evangelischen kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Kniphausen angeordnet ist, — finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr, nach eingezogener gutachtlicher Aeußerung der für die Herrschaft Kniphausen bestehenden kirchlichen Organe und in Uebereinstimmung mit der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die evangelischen Kirchspiele der ehemaligen Herrschaft (jetzt Amtes) Kniphausen werden in ihrem dormaligen Umfange als Theile der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg anerkannt und finden die Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, sowie alle seit dem 15. Aug. 1849 für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen auch auf diese Kirchspiele Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmung der folgenden Artikel.

Art. 2. Die allgemeine Anwendung der in der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen auf die evangelischen Kirchengemeinden des Amtes Kniphausen (Art. 1.) unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. die bestehenden confessionellen Verhältnisse in der zur Kirche zu Akkommodirten sich haltenden reformirten Kirchengemeinde (3. 4.) werden in jeder Beziehung aufrecht erhalten und soll in diesen Verhältnissen durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Verfügungen der oberen Kirchenbehörde nichts gegen den Willen der gedachten Gemeinde geändert werden können<sup>1)</sup>.

1875, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; s. unten Nr. 187. — Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, 1. Jan. 1876, erfolgten Eintragungen haben die Kirchenbücher die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister behalten und ist die Unterordnung des Oberkirchenraths unter dem Staatsministerium geblieben.

<sup>1)</sup> Diese sich durch die drei verfassungsmäßig bezw. nach Ziffer 3 dieses Artikels constituirten Pfarrgemeinden der Herrschaft Kniphausen hindurch erstreckende und neben diesen bestehende ausschließlich reformirte Gesamtgemeinde ist nicht organisiert. Wo es sich um eine Willenserklärung derselben handelte, sind alle Eingeweihten reformirter Confession in der ganzen Herrschaft, welche in den Stimmlisten der weiteren

2. Das Pfarramt zu Alfum soll stets mit Geistlichen der reformirten Confession besetzt werden.

3. Die nach dem Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 eintretenden Kirchenräthe und Kirchenausschüsse sollen so zusammengesetzt werden, daß in dem Kirchspiele Alfum stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner aber der lutherischen Confession; im Kirchspiel Fedderwarden stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, vier Kirchenälteste und vier Ausschußmänner aber der lutherischen Confession angehören.

4. Die Eingefessenen reformirter Confession im ganzen Amte Kniphausen sind und bleiben in Beziehung auf Katechismus oder Kinderlehre, Confirmation, Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl und Theilnahme am Sacramente des Altars, der reformirten Kirche zu Alfum beziehungsweise dem an derselben angestellten reformirten Prediger zugewiesen und bedürfen in dieser Hinsicht keiner Dimissorialen der lutherischen Geistlichen, der Pfarreien, innerhalb deren Sprengel sie wohnen.

Art. 3. In Betreff der Theilnahme der evangelischen Kirchengemeinden des Amtes Kniphausen an den Kreis- und Landessynoden wird Folgendes bestimmt: 1. die Pfarrgemeinden des Amtes Kniphausen gehören zur Kreisgemeinde und Kreissynode Jever.

2. Von den zur Kreissynode zu sendenden Aeltesten muß aus den Pfarreien Alfum und Fedderwarden stets je einer der reformirten und einer der lutherischen Confession angehören.

3. Die Synode des Kreises Jever wählt künftig neben der bisherigen Zahl von Abgeordneten noch einen fünften Abgeordneten, welcher der lutherischen oder der reformirten Confession angehören kann und, sofern er nicht der reformirten Confession angehört, weltlichen Standes sein muss.

Ist ein Abgeordneter reformirter Confession gewählt, so hat derselbe bei seinem Eintritte in die Synode die im Art. 72 des Kirchenverfassungsgesetzes formulirte Versicherung in der Art abzugeben, dass statt „evangelisch-lutherischen“ das Wort „reformirten“ gesetzt wird und erhält dadurch für ihn auch der Inhalt des Artikel 73 des Kirchenverfassungsgesetzes die dieser Verpflichtungsformel entsprechende Bedeutung<sup>2)</sup>.

Art. 4. Die evangelischen Eingefessenen der Burg Kniphausen gehören zur Pfarrei Fedderwarden.

Gemeinde-Versammlungen der drei Pfarrgemeinden aufgeführt waren, als Mitglieder der Gemeinde-Versammlung dieser Kirchengemeinde angesehen und ist zur Vorbereitung eines Beschlusses dieser Versammlung eine Commission ernannt, bestehend aus den Kirchenältesten und Ausschußmännern reformirter Confession der Pfarrgemeinden Alfum und Fedderwarden und dem Pfarrer zu Alfum als Vorsitzenden. Vergl. gedr. Verhandl. der XV. Landessynode Anl. 77.

<sup>2)</sup> Ges. vom 19. Dec. 1861, betr. Abänderung des Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Febr. 1856. (R.-G.-Bl. II. 273.)

7. Die Verlagsbehandlung hat dem Redacteur einen Redactionsgehalt zu reichen, dessen Festsetzung unter Guttheißung des Vorstandes der Conferenz erfolgt<sup>1)</sup>.

8. Das allgemeine Kirchenblatt hat für den Anfang jede Woche Einmal durchschnittlich in Einem Druckbogen in groß Oktav zu möglichst wohlfeilem Preise<sup>2)</sup> zu erscheinen.

9. Für Förderung des Absatzes wird jedes Kirchenregiment auf eine Anzahl von Abdrücken des allgemeinen Kirchenblattes Bestellung machen.

## II. Das Verhältniß zum Staat.

Kirchen=Verfassungs=Gesetz Art. 3, s. oben Nr. 5.

Staats=Grund=Gesetz Art. 32—37, 74—81, s. oben Nr. 4.

Verordnung vom 3. Aug. 1849, s. oben Nr. 1.

Bekanntmachung vom 6. Jan. 1850, s. oben Nr. 2.

Verordnung vom 15. Aug. 1853, s. oben Nr. 6.

**Nr. 12.** Beantwortung einer Interpellation aus der Landesynode wegen der Contrasignatur des Ministers unter den Allerhöchsten Erlassen des Großherzogs vom 19. Oct. 1854. (Gedr. Verhandl. der IV. Landesynode 36 f.) Der Oberkirchenrath hat in allen Fällen, in welchen ihm Höchste Verfügungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter Gegenzeichnung eines Staatsministers zugegangen sind, die letztere nur in dem Sinne auffassen zu dürfen geglaubt, daß damit die Anerkennung als einer den Rechten des Staats nicht zuwiderlaufenden bezw. die Guttheißung einer kirchenregimentlichen Verfügung (Art. 78 §. 1 und Art. 79 des Staatsgrundgesetzes) von Seiten der Staatsgewalt ausgedrückt werde.

**Nr. 13.** Erklärung des Oberkirchenraths zu vorstehender Beantwortung vom 28. Nov. 1855. (Gedr. Verhandl. der V. Landesynode 6.) Bei Ueberreichung des Generalberichts hat der Oberkirchenrath, Höchster Aufgabe zufolge, noch zu erklären, wie Seine Königliche Hoheit der

<sup>1)</sup> Später ist es nöthig geworden, nicht nur den Redactionsgehalt, sondern auch einen Zuschuß zu den Druckkosten aus der Conferenzkasse zu bezahlen. Zur Bestreitung dieser sowie sonstiger Kosten der Conferenz ist für jede Kirchenregierung ein Beitrags-simplum festgesetzt, welches bei der Umlage zu Grunde gelegt wird. Es beträgt:

132 *M.* für Preußen (ältere und neuere Lande),

30 *M.* für Königreich Sachsen, Bayern (diesseits und jenseits des Rheins),  
Württemberg,

15 *M.* für Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Hamburg,

6 *M.* für Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg (mit den Fürstenthümern Gutin und Birkenfeld), Anhalt, Bremen, Elfaß-Lothringen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deimold,

3 *M.* für Lübeck, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck-Pyrmont.

<sup>2)</sup> Der Preis beträgt für den Jahrgang 8 *M.*